



## Die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf Der Pressedezernent

Die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts, Postfach 10 34 44, 40025 Düsseldorf

Presseverteiler

Ludwig-Erhard-Allee 21

40227 Düsseldorf

Telefon (0211) 7770 - 0

Telefax (0211) 7770 - 2197

Durchwahl (0211) 7770 – 1102

E-Mail

pressestelle@lag-duesseldorf.nrw.de

Datum 13.07.2007

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

127E-3

**Gleitende Arbeitszeit**

Kernzeiten:

Mo - Di 8:30 - 15:00

Mi - Fr 8:30 - 14:00

Pressemitteilung:

**Kündigung:**

**„Nur gucken, nicht anfassen“**

**reicht nicht**

Die Parteien streiten über die Rechtswirksamkeit einer ordentlichen betriebsbedingten Kündigung. Nachdem eine Produktionshalle der Beklagten abgebrannt war und dieser Standort später insgesamt aufgegeben war, führte die Beklagte Massenentlassungen durch. In diesem Zusammenhang wurde auch das Arbeitsverhältnis der Klägerin gekündigt. Allerdings ist der Klägerin lediglich die Originalkündigung vorgelegt, aber nicht ausgehändigt worden. Statt dessen erhielt sie eine Kopie des Kündigungsschreibens. Sie beruft sich in ihrer Klage u. a. auf die mangelnde gesetzlich vorgeschriebene Schriftform der Kündigung sowie den fehlenden Zugang des Kündigungsschreibens, da sie lediglich eine Kopie erhalten hat.

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf stellt in seinem Urteil vom 18.04.2007 klar, dass die Kündigung eigenhändig unterschrieben und der Klägerin auch tatsächlich in dieser Form auch ausgehändigt werden muss. Die Überreichung einer Fotokopie erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Daher ist die Vorlage eines Originalkündigungsschreibens zur Ansicht, aber nicht zum Mitnehmen, nicht geeignet, den gesetzlichen Ansprüchen zu genügen. Die Kündigung ist daher unwirksam.

Gegen das Urteil ist die Revision nicht zugelassen worden.

*Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 18.04.2007 – 12 Sa 132/07 –  
Vorinstanz: Arbeitsgericht Mönchengladbach, Urteil vom 14.12.2006 – 4 Ca 2358/06 -*

gez. Kinold  
Pressedezernent des Landesarbeitsgerichts